

INFO-BLATT - ALTHOLZ -

Das vorliegende INFO-BLATT - Altholz - ist Teil einer Blattsammlung, die wichtige Informationen zum Thema kurz und anwenderfreundlich zur Verfügung stellen soll. Es enthält Hinweise und Erläuterungen zu Problemstellungen, die sich aus der laufenden Praxis und der aktuellen Gesetzes- und Vorschriftenlage ergeben.

Kategorien und Annahmekriterien

Auszug aus der Gebührensatzung des Landkreis Oldenburg:

§ 13 Altholz Abs. (2) Satz 2

Altholz der Kategorie A IV im Sinne des § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV) ist getrennt von Altholz der Kategorien I – III auf der Umschlagstation anzuliefern.

§ 3 Gebührensatz für die Selbstanlieferung zur Umschlagstation

(1)	¹ Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung zur Umschlagstation beträgt für	
10.	Altholz entspr. Altholzkategorie A I – A III der AltholzV	52,00 Euro
11.	Altholz entspr. Altholzkategorie A IV der AltholzV	180,00 Euro

Altholzkategorie A I:

naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.

Hierunter fallen Euro- und Einwegpaletten, Obststeigen, Kisten, Verschläge, Kabeltrommeln Bretter und Dielen, Industrieböhlen (z.B. Furnierreste), Massivholzmöbel, Baustellensortimente aus Massivholz (Schalungen, Verbaue) usw. sofern die Materialien aus Massivholz (keine Holzwerkstoffe) hergestellt wurden und weder lasiert, lackiert oder anderweitig beschichtet sind und aufgrund der Herkunft der Materialien und ihrer früheren Verwendung eine Schadstoffbelastung nicht anzunehmen ist.

Altholzkategorie A II:

verleimtes, gestrichenes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen¹ in der Beschichtung (Möbel mit PVC-Kanten oder PVC-Beschichtungen) und ohne Holzschutzmittel.

Hierunter fallen alle nicht mehr naturbelassenen Hölzer oder Holzwerkstoffe bzw. daraus hergestellte Möbel, Küchen oder sonstige Produkte. Die Materialien müssen sowohl frei von PVC-Anhaftungen und anderen halogenorganischen Beschichtungen als auch holzschutzmittelfrei sein, z.B. Gebrauchtmöbel aus furnierten Spanplatten, Bauspanplatten (nicht pilzprägniert), Zuschnittreste, Fehlchargen usw.

Altholzkategorie A III:

Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel

Hierunter fallen Gebrauchtmöbel oder Gebrauchtküchen, die mit PVC-Beschichtungen, Kantenumleimern oder ähnlichem versehen sind.

Diese Kategorien werden zusammen in einem Container erfasst.

Altholzkategorie A IV (höchste Altholzkategorie):

mit Holzschutzmittel behandeltes Altholz

Hierunter fallen Bahnschwellen, Leitungsmasten, Fenster sowie sonstiges Altholz aus dem Außenbereich, Sortimente aus dem Garten u. Landschaftsbau, imprägnierte Gartenmöbel, Brandholz, Hölzer aus der Dachkonstruktion etc., Außentüren, Dämm- und Schallschutzplatten.

Eine Entsorgung ist nur in Neerstedt an einer gesonderten Abkipfstelle möglich. Aufgrund der Schadstoffbelastung darf dieses Holz nicht in die Container auf den Wertstoffhöfen (Altholzkategorien AI- AIII).

¹ Als halogenorganische Verbindungen werden chemische Verbindungen aus Brom, Jod, Fluor und Chlor bezeichnet.

Beispiele

Altholzkategorie A I bis A III



Altholzkategorie A IV (höchste Altholzkategorie):

Eine Entsorgung ist nur in Neerstedt an einer gesonderten Abkipfstelle möglich. Aufgrund der Schadstoffbelastung darf dieses Holz nicht in die Container auf den Wertstoffhöfen (Altholzkategorien A I-A III).

